

I. Vorbemerkungen

1. Die Strafverfolgungsstatistik ist eine Statistik der rechtskräftig abgeurteilten Personen. Sie erfaßt alle Verbrechen und Vergehen gegen Bundesrecht sowie die Vergehen gegen Landesrecht.
2. Die Statistik wird auf Grund von Zählkarten erstellt, die von den in Abschnitt II der Bekanntmachung bezeichneten Behörden nach endgültiger Erledigung des Verfahrens auszufüllen sind.
Für die statistische Erhebung werden zweierlei Zählkarten verwendet:
 - a) weiße Zählkarten für Personen/die nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt wurden — Kennzeichnung: E/H (Erwachsene/Heranwachsende) — und
 - b) grüne Zählkarten für Personen, die nach Jugendstrafrecht abgeurteilt wurden — Kennzeichnung: J/H (Jugendliche/Heranwachsende) —.
3. Die Zählkarten sind sorgfältig, genau und gut lesbar auszufüllen. Hier-von hängt die Genauigkeit der Strafverfolgungsstatistik ab, bei der es sich um eine wichtige, seit Jahrzehnten bewährte und aus der neuzeitlichen Strafrechtspflege und Strafrechtspolitik nicht mehr wegzudenkende Erkenntnisquelle für die Erscheinungsformen und die Ursachen der Straffälligkeit handelt Die Ergebnisse der Sta-tistik sind für den Gesetzgeber von grundlegender Bedeutung.

II. Hinweise für das Ausfüllen der Zählkarten

A. Allgemeines

1. Anlegen der Zählkarten

Nach Rechtskraft des Urteils, des Strafbefehls oder nach sonstiger endgültiger Erledigung des Verfahrens durch das Gericht ist für jede betroffene Person eine Zählkarte auszufüllen. Richtet sich ein Verfahren gegen mehrere Personen, so ist für j e d e n Betroffenen eine Zählkarte anzulegen, und zwar unmittelbar nach endgültiger Erledigung des gegen ihn gerichteten Teiles des Verfahrens.

Eine Zählkarte ist auch auszufüllen, wenn der Staatsanwalt mit Zustimmung des Jugendrichters gemäß § 45 Abs. 1 JGG von der Verfolgung abgesehen hat.

Ist das Verfahren eingestellt worden, so ist eine Zählkarte nur dann auszufüllen, wenn das Gericht das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens oder Erlaß eines Strafbefehls durch Urteil oder Beschluß endgültig abgeschlossen hat. Das-selbe gilt wenn das Verfahren durch das Gericht auf Grund eines Straffreiheitsge-setzes eingestellt wurde.

Eine Zählkarte ist insbesondere auch auszufüllen, wenn

- a) im Urteil von Strafe abgesehen oder der Angeklagte für straffrei erklärt wurde;
- b) der Jugendrichter das Verfahren nach §47 JGG eingestellt hat;
- c) bei nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten gemäß § 27 JGG zunächst nur die Schuld festgestellt wurde; wird später nach § 30 Abs. 1 Satz 1 JGG oder nach § 31 Abs. 2 JGG auf Strafe erkannt, so ist eine weitere Zählkarte auszufüllen;
- d) der nach allgemeinem Strafrecht Abgeurteilte nach § 59 StGB unter Strafvor-behalt verwarnt wurde; erfolgt später die Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe, so ist eine weitere Zählkarte auszufüllen.

Für eine Entscheidung, die im Wiederaufnahmeverfahren ergangen ist, wird keine Zählkarte ausgefüllt

2. Kennzeichnung der Zählkarten

Die Zählkarten sind für eine handschriftliche Ausfüllung (mit Tinte oder Kugel-schreiber) angelegt.

Auf jeder Zählkarte sind anzugeben

(links oben) der Oberlandesgerichtsbezirk, Bezeichnung und Sitz des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat, das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft so-wie der Monat, in dem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist;

(rechts oben) die laufende Nummer der Zählkarte im Kalenderjahr, und zwar getrennt nach der Art der Zählkarte (E/H, J/H), sowie die Kennzahl des Landgerichtsbezirks, die sich aus der Anlage 18 zur Anordnung über die Zähl-kartenerhebung in Strafsachen und Bußgeldverfahren vom 1. November 1969 er-gibt. Die beiden letzten Ziffern dieser Kennzahl sind bereits eingedruckt

3. Gewinnung der Angaben

Die Angaben für die Zählkarten sind in der Regel aus dem Rubrum und der Formel der Entscheidung zu entnehmen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist auf die Gründe der Entscheidung und auf den sonstigen Akteninhalt, insbesondere auf die Personalangaben im polizeilichen Vernehmungsprotokoll, zurückzugreifen. Eine Aus-nahme gilt für die Vorstrafen (vgl. hierzu die Anleitung zur Frage 10).

4. Beantwortung der Fragen

Sämtliche in den Zählkarten E/H und J/H enthaltenen Fragen sind mit Nummern (arabische Ziffern) bezeichnet. Die Reihenfolge dieser Nummern ist aus technischen Gründen nicht immer fortlaufend. Fragen mit gleichlautendem Inhalt erscheinen auf beiden Zählkartenarten unter der gleichen Nummer.

Die einzelnen Fragen sind entweder

- a) auf die herkömmliche Weise in Klartext zu beantworten (z. B. bei Frage 1) oder
- b) verschlüsselt, d. h. durch Einsetzen der neben der zutreffenden Antwort in Klammern stehenden Ziffer in ein sog. Signierfeld (z. B. bei Frage 2).

Jedes weitere Ausfüllen, wie z. B. Unterstreichen der zutreffenden Antwort oder Ausstreichen der nichtzutreffenden Antworten, entfällt grundsätzlich. Gegen eine zusätzliche Unterstreichung der in Klammern stehenden Signierziffer ist nichts einzuwenden. Sie kann in Zweifelsfällen der Klarstellung dienen.

zu a) Für die in Klartext einzusetzenden Antworten sind dünne Linien (Antwortzeilen) vorgesehen;

zu b) Verschlüsselt zu beantworten sind alle Fragen, in denen neben den möglichen Antworten Signierziffern in Klammern () stehen. Diese Verschlüsselung ist aus technischen Gründen erforderlich, weil die vom Statistischen Landesamt verwendete elektronische Datenverarbeitungsanlage nur in der Lage ist, Zahlen, nicht dagegen Begriffe zu verarbeiten. Der Vorgang des Verschlüsseln wird als „Signieren“ bezeichnet. Signiert (also verschlüsselt ausgefüllt) wird ein sog. Signierfeld (vgl. die folgenden Erläuterungen zu den Fragen 2 und 8.7 der Zählkarte).

Auf den Zählkarten findet sich z. B. bei Frage 2 folgende Eintragung:

11

„2. **Geschlecht:** männlich (1) — weiblich (2) | _____

Ist die Zählkarte für eine männliche Person auszufüllen, so ist die neben der zutreffenden Antwort in Klammern stehende Ziffer, also eine „1“, in das daneben stehende leere Kästchen (Signierfeld) einzutragen.

Wird gegen diese Person (Frage 8.7) als Maßregel die Entziehung der Fahrerlaubnis auf die Dauer von 1 Jahr angeordnet, so erscheint in dem entsprechenden Signierfeld die Ziffer 2.

Bei den Fragen 3 und 4 sind die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl in das Signierfeld einzutragen.

Die im rechten Feld der Signierkästchen stehenden Zahlen sind für die Auswertung im Statistischen Landesamt bestimmt.

Auf Besonderheiten der Ausfüllung wird bei den einzelnen Fragen eingegangen. Allgemein gilt, daß Eintragungen nur in die leeren Signierfelder erforderlich sind, die gerasterten Felder (z.B. bei Frage 7.1) werden im Statistischen Landesamt ausgefüllt.

B. Besondere Hinweise für das Ausfüllen der Zählkarten

Zu den Fragen 3 und 4:

Geburtsjahr
Jahr der Tat

Das Geburtsdatum und das Datum der Tat sind möglichst mit Tag, Monat und Jahr anzugeben, da hieraus das Alter der abgeurteilten Person zur Zeit der Tat im Statistischen Landesamt berechnet wird. Nur wenn das Geburtsdatum nicht genau bekannt ist oder das Datum der Tat sich nicht feststellen läßt, genügt die Jahresangabe.

Tag und Monat sind in Klartext in die Zählkarte einzusetzen, die beiden letzten Stellen der Jahreszahl erscheinen dagegen im Signierfeld. Ist das Jahr der Geburt z. B. 1899, das Jahr der Tat 1975, so steht in dem Signierfeld bei Frage 3 die Zahl „99“ und bei Frage 4 die Zahl „75“.

Wenn mehrere selbständige oder in Fortsetzungszusammenhang begangene Straftaten abgeurteilt wurden, ist das Datum der letzten Tat anzuführen.

Zur Frage 5:

Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit ist meist dem Rubrum des Urteils zu entnehmen. Bei Personen, die sowohl die deutsche als auch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, ist nur die deutsche anzugeben. Bei Nichtdeutschen wird außerdem gefragt, ob es sich um Angehörige der ausländischen Stationierungstreitkräfte handelt. Hierzu zählen nicht nur die Soldaten, sondern auch ihre Familienangehörigen und Personen des zivilen Gefolges.

Stationierungstruppen
und ziviles Gefolge

Enthält das Urteil keine Angaben über die Staatsangehörigkeit, so ist die deutsche Staatsangehörigkeit zu unterstellen.

Zur Frage 6:

Soldaten

War der Täter zur Zeit der Tat Soldat der Bundeswehr, so ist die Laufbahngruppe zu signieren (bei Zweifeln vgl. derzeit die Sechste Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten vom 5. Mai 1966 (BGBI S. 325)).

Ein Angeklagter, der die strafbare Handlung als Zivilperson begangen hat, aber im Zeitpunkt der Aburteilung Soldat ist, ist nicht als Soldat zu bezeichnen.

Zur Frage 7.1:

Straftat

Die Straftat ist wörtlich mit den üblichen Abkürzungen und mit genauer Angabe aller Strafbestimmungen nach Paragraph, Absatz, Nummer und Buchstabe aufzuführen. Treffen mehrere Straftaten in Tateinheit oder Tatmehrheit zusammen, so sind grundsätzlich alle verletzten Gesetzesbestimmungen in dieser Ausführlichkeit zu nennen. Bei Verurteilungen, Einstellungen und Freisprüchen wegen mehrerer gleichartiger Straftaten braucht ihre Zahl nicht angegeben zu werden.

Tatmehrheit

Ist wegen einzelner Straftaten verurteilt, wegen anderer freigesprochen oder das Verfahren eingestellt worden, so ist nur die Verurteilung, bei Freispruch neben Einstellung

	nur diese anzugeben, es sei denn, daß neben dem Freispruch eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wurde.
Tateinheit	Bei Tateinheit ist besonders sorgfältig auf die Verbindung der §§ 142, 222 und 230 mit § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a oder mit § 316 StGB zu achten, da die unter Alkoholeinfluß begangene Unfallflucht, fahrlässige Tötung und Körperverletzung im Straßenverkehr von der Statistik besonders ausgewiesen werden.
Weitere Sonderfälle	Um die Strafmilderungs- oder Strafschärfungsgründe, die Begehungsformen und die Konkurrenzen zu erkennen, sind außerdem die im zweiten Absatz der Frage 7.1 aufgeführten Paragraphen im Falle ihrer Anwendung zusätzlich anzugeben. Dabei sind diese Bestimmungen unmittelbar neben der Strafbestimmung zu vermerken, für die die besonderen Umstände zutreffen; z. B.: Versuchter Bandendiebstahl und versuchter Betrug §§ 244 Abs. 1 Nr. 3, 23; 263, 23; 53 StGB. Ferner sind hier unter den Sonderfällen anzugeben das Fahrverbot, die Entziehung der Fahrerlaubnis (oder Sperre), die Bewilligung von Strafaussetzung zur Bewährung sowie die Verwarnung mit Strafvorbehalt. Falls die auf den Zählkarten vorgesehenen Leerzeilen für die Eintragung der Straftaten nicht ausreichen, kann die Aufzählung auf der Rückseite unter „Bemerkungen“ fortgesetzt werden.
Verkehrsunfall?	Zur Frage 7.2 : Verbindung mit einem Straßenverkehrsunfall liegt dann vor, wenn die fahrlässige Tötung nach § 222 StGB oder die fahrlässige Körperverletzung nach § 230 StGB durch einen Verkehrsunfall verursacht worden ist.
Kind als Opfer?	Zur Frage 7.3 : Wird die Frage, ob ein Kind oder mehrere Kinder, d. h. unter 14jährige, (unmittelbare) Opfer der aufgeführten Straftat waren, bejaht, so ist die Zahl der Opfer anzugeben. Sind mehr als 9 Kinder Opfer der Straftat, so ist in das Signierfeld die Ziffer „9“ einzutragen.
Hauptstrafe	Zur Frage 8.1 (bei der Zählkarte E/H): Es ist nur die schwerste Strafe anzugeben. Bei Tatmehrheit ist jedoch die Strafe aufzuführen, die der Verurteilte für die Straftat erhalten hat, die nach Art und Höhe mit der schwersten Strafe bedroht ist. Bei Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) ist hier die vorbehaltene Strafe anzugeben.
Hauptstrafen nebeneinander	Zur Frage 8.2 (bei der Zählkarte E/H): Diese Frage ist zu bejahen, wenn neben oder in Verbindung mit der unter 8.1 angegebenen Freiheitsstrafe (oder Strafhaft) auf eine Geldstrafe erkannt worden ist:
Hauptstrafen	Zu den Fragen 8.3, 8.4 und 8.5 (bei der Zählkarte J/H): Es sind alle (nicht nur die schwersten) Strafen, Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln anzugeben.
Strafaussetzung zur Bewährung	Ist die Vollstreckung der Jugendstrafe oder die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung unter Auflagen ausgesetzt worden, so ist die Entscheidung nur unter den Fragen 8.3 und 8.8 zu vermerken, nicht dagegen auch unter 8.4 („Auflagen gemäß § 15 JGG“), da bei 8.4 nur die Verhängung von Zuchtmitteln, nicht aber die neben der Jugendstrafe oder der Schuldfeststellung ausgesprochenen Bewährungsauflagen einzutragen sind.
Nebenstrafen	Zur Frage 8.6 : Nebenstrafen und Nebenfolgen sind in jedem Falle zu vermerken, und zwar auch dann, wenn auf sie wegen einer Straftat erkannt worden ist, deren Einzelstrafe in eine Gesamtstrafe einbezogen wurde. Die Verwahrung des Führerscheins für die Dauer des Fahrverbots nach § 44 StGB und die Einziehung des Führerscheins für die Zeit der Sperre nach §§ 69, 69 a StGB stellen keine Einziehung im Sinne der §§ 74 ff. StGB dar.
Aberkennung von Bürgerrechten	Zur Frage 8.6 (bei der Zählkarte E/H): Unter „Aberkennung von Bürgerrechten“ werden nur die vom Gericht ausdrücklich angeordneten Aberkennungen (§ 45 Abs. 2 und 5 StGB), nicht jedoch die kraft Gesetzes eintretenden Nebenfolgen (§ 45 Abs. 1 StGB) erfaßt.
Maßregeln	Zur Frage 8.7 : Es sind sämtliche Maßregeln der Besserung und Sicherung aufzuführen, die neben einer Freiheitsstrafe oder nach Freispruch im Strafverfahren oder nach Einstellung des Strafverfahrens oder in einem selbständigen Verfahren angeordnet wurden. Die kraft Gesetzes eintretende Führungsaufsicht (§ 68 Abs. 2 StGB) bleibt hier unberücksichtigt.
Sonstige Entscheidungen	Zur Frage 8.8 : Liegt wegen mindestens einer Straftat eine Verurteilung vor oder ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet, so wird die Frage nach den sonstigen Entscheidungen nur insoweit beantwortet, als es sich bei der Auswahlantwort um eine zusätzliche Angabe zu der Verurteilung oder zu der Anordnung von Maßregeln handelt (z. B. Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder Freispruch neben Unterbringung). Als eingestellt sind nur diejenigen Verfahren zu zählen, die auf Grund einer Amnestie eingestellt wurden oder bei denen das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens oder Erlaß des Strafbefehls gerichtlich endgültig abgeschlossen worden ist. In diesen Fällen ist die entsprechende Bestimmung der Strafprozeßordnung anzugeben (vgl. hierzu Abschnitt II A Nr. 1 Abs. 3 der Anleitung).

Zur Frage 8.8 (bei der Zählkarte E/H):

Mit „Von Strafe abgesehen“ ist zu antworten, wenn trotz Vorliegens einer strafbaren Handlung im Urteil von Strafe abgesehen worden ist oder der Täter für straffrei erklärt wurde (vgl. hierzu Abschnitt II A Nr. 1 der Anleitung).

Diese Antwort kann aber nur dann gegeben werden, wenn weder eine Verurteilung vorliegt noch eine Maßregel angeordnet worden ist.

Zur Frage 8.8 (bei der Zählkarte J/H):

Die „Überweisung an den Vormundschaftsrichter“ gemäß § 53 JGG kann nur bejaht werden, wenn der Täter nicht verurteilt wurde.

Zur Frage 9 (Untersuchungshaft):

Untersuchungshaft

Bei dieser Frage ist die Dauer der Untersuchungshaft — soweit die Entscheidung nichts anderes erkennen läßt — vom Tag der vorläufigen Festnahme des Abgeurteilten bis zu seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft oder, im Falle der Fortdauer der Untersuchungshaft, bis zum Tag der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung

zu berechnen, ohne Rücksicht darauf, wann die Strafvollstreckung eingeleitet wird. Bei der Berechnung der Zeit ist nach den Grundsätzen des § 39 StGB zu verfahren. Wurde der Angeklagte zu Geldstrafe (als Hauptstrafe) verurteilt, so ist für die Beantwortung der Frage, ob die Untersuchungshaft länger, kürzer oder gleich lang war, von der Zahl der erkannten Tagessätze auszugehen.

Bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens ist diese Frage mit „länger“ zu beantworten.

Zur Frage 10 :

Vorverurteilungen

Die Fragen 10.1 bis 10.3 nach den Vorstrafen brauchen nur für die Verurteilten (also bei positiver Beantwortung der Fragen 8.1 oder 8.3, 8.4 und 8.5), die Fragen 10.4 und 10.5 brauchen jeweils nur für die Abgeurteilten beantwortet zu werden, gegen die auch im gegenwärtigen Verfahren ein Fahrverbot bzw. Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperre) angeordnet wurde.

Angaben über Vorstrafen lassen sich dem Strafregisterauszug, den Urteilsgründen oder dem Eingang der Anklageschrift (Personalien) entnehmen. Auch Auszüge aus der Erziehungskartei werden (bei nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten) verwertet werden können. Die polizeilichen Angaben sind nicht zu berücksichtigen. Von der Einholung eines Strafregisterauszugs lediglich zum Zwecke der Ausfüllung der Zählkarten ist abzusehen.

Zur Frage 10.1 :

Bei der Beantwortung der Frage nach der Zahl der früheren Verurteilungen ist zu beachten, daß in der Strafverfolgungsstatistik auch diejenigen als früher Verurteilte gelten, deren Straftat mit Zuchtmitteln geahndet wurde oder gegen die vom Jugendrichter aus Anlaß einer Straftat Erziehungsmaßregeln angeordnet wurden. Wenn aus den Akten ersichtlich ist, daß gegen den Verurteilten solche Maßnahmen in einem früheren Verfahren angeordnet worden sind, ist das bei der Angabe der Zahl der früheren Verurteilungen zu berücksichtigen.

Zur Frage 10.2 :

Es ist jeweils nur die schwerste Vorverurteilung anzugeben, nicht aber, ob diese mehrmals in verschiedenen Verfahren oder in gleichen Verfahren allein oder in Verbindung mit anderen angeordnet worden ist. Hierbei ist die Reihenfolge der Strafarten zu beachten, wie sie sich aus den vorgegebenen Antworten zu dieser Frage ergibt.

Zur Frage 10.3 :

Diese Frage bezieht sich nur auf Verurteilte, denen in einem früheren Verfahren Strafaussetzung oder bedingte Entlassung gewährt worden ist.

Zu den Fragen 10.4 und 10.5 :

Diese Fragen sind jeweils nur für Abgeurteilte zu beantworten, gegen die im gegenwärtigen Verfahren Fahrverbot bzw. Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperre) angeordnet wurde.

Zum Abschnitt 20 :

Bemerkungen

Unter „Bemerkungen“ ist alles anzugeben, was zur Klarstellung von Zweifeln, die beim Ausfüllen der Zählkarten entstanden sind, dienen und beim Aufbereiten der Zählkarten im Statistischen Landesamt nützlich sein kann (z. B. „Nebenstrafe aus § ...“, wenn die zugehörige Strafe nicht für die Haupttat verhängt wurde).

Auf die Fälle, in denen das Urteil durch die Rechtsmittelinstanz nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden darf (§§ 331, 358 StPO — „reformatio in peius“), soll hier immer hingewiesen werden, wenn die erkannte Strafe nicht dem gesetzlichen Strafrahmen entspricht.

Bei Bildung einer Gesamtstrafe oder einer einheitlichen Jugendstrafe ist auf die bereits früher angelegten Zählkarten hinsichtlich der einbezogenen Entscheidungen hinzuweisen.